

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 3. September 2008

**zur Änderung des Gesetzes
über den Finanzhaushalt des Staates**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 27. Mai 2008;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG) (SGF 610.1) wird wie folgt geändert:

Umnummerierung von Artikeln

Die mit Gesetz vom 13. September 2007 eingeführten Artikel 42a-42g werden umnummeriert in 42b-42h.

Platzierung von Artikel 42a

Der nachfolgende Artikel 42a wird vor dem Kapitel 5a eingefügt.

Art. 42a Hoher Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung und des Kantonsteuerertrags

¹ Weisen sowohl die Laufende Rechnung als auch der Kantonsteuerertrag gegenüber dem Voranschlag einen ausgesprochen hohen Ertragsüberschuss aus, so unterbreitet der Staatsrat dem Grossen Rat in der Mai-session einen Bericht mit Vorschlägen für Steuersenkungen, insbesondere bei der Familienbesteuerung.

² Ein ausgesprochen hoher Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung muss mindestens 4% der Ausgaben entsprechen. Ein ausgesprochen hoher Überschuss beim Kantssteuerertrag muss mindestens 6% über dem veranschlagten Steuerertrag liegen. Der Kantssteuerertrag setzt sich aus den Erträgen der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen, der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen und der Quellensteuer zusammen.

Art. 2

- ¹ Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes.
- ² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.
- ³ Dieses Gesetz wird hinfällig, wenn die Gesetzesinitiative «Gerechte Steuerrückerstattung für alle» in der Volksabstimmung angenommen wird.

Der Präsident:

P. LONGCHAMP

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN